

2022-03-17

Neue SARS-COV-2-Arbeitsschutzverordnung und aktuelle Situation in der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern wurde die SARS-COV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) angepasst. Die Änderungen sollen zum 20.03.2022 in Kraft treten und bis einschließlich 25.05.2022 gelten.

Wichtigste Änderung hierbei ist der Basisschutz zum betrieblichen Infektionsschutz.

Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes hat *nun der Arbeitgeber* in einem betrieblichen Hygienekonzept die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz festzulegen und umzusetzen. Dies gilt nicht nur für die Arbeitsbereiche/-plätze und Arbeitszeit, sondern auch für Pausenbereiche und -zeiten.

Hierbei hat der Arbeitgeber zu prüfen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten. Dabei sollen insbesondere das regionale Infektionsgeschehen sowie besondere tätigkeitsspezifische Infektionsgefahren berücksichtigt werden.

Das Bundesministerium schlägt hierfür folgende Maßnahmen vor:

- Angebot an die Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, wöchentlich kostenfrei einen Selbsttest zur Verfügung zu stellen;
- Verminderung betriebsbedingter Personenkontakte, insbesondere durch Vermeidung oder Verringerung der gleichzeitigen Nutzung von Innenräumen durch mehrere Personen; insbesondere ist zu prüfen, ob die Beschäftigten im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten diese in deren Wohnung ausführen können;
- Medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nase-Schutz) bereitzustellen.

Nachdem über das Infektionsgesetz erst in den kommenden Tagen entschieden werden soll, hat die Landesregierung auch noch keine neue Coronaverordnung erlassen. Diese wird aber ebenfalls für den 20.03.2022 erwartet.

Des Weiteren wollen wir Sie an dieser Stelle auch über die aktuelle Situation in der Ukraine hinweisen, nachdem sich in diesem Zusammenhang für viele Arbeitgeber und ihre Beschäftigten aufenthaltsrechtliche, arbeitsrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen stellen.

Seite 2 zum Schreiben vom 17. März 2022

Die BDA hat einige Fragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, anhand der derzeit verfügbaren Informationen in Form von FAQ zusammengefasst. Die FAQ werden fortwährend weiterentwickelt und aktualisiert und können auf der [Homepage der BDA](#) eingesehen werden.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie wie üblich informieren.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grühbaum